



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

SALZBURG

Aus Liebe zum Menschen.

An die
Rundfunk & Telekom Regulierungs GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien
mailto: konsultationen@rtr.at

**LANDESVERBAND
Präsident**

MTren
Salzburg, 11.04.2016

Stellungnahme zum Entwurf einer 6. Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Salzburg, nimmt innerhalb offener Frist im Rahmen des Konsultationsverfahrens zum Entwurf der Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der Bestimmungen für Kommunikationsparameter, Entgelte und Mehrwertdienste festgelegt werden (Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 – KEM-V 2009) Stellung:

Mit der Novelle der KEM-V 2009 wird versucht die Entwicklungen im IT-Bereich zu berücksichtigen sowie die Anforderungen und den Bedarf im Gesundheitswesen an die veränderten fachlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

Der Bund, die Länder sowie die Krankenversicherungsträger sind mit ihrem Bestreben eine „Zielsteuerung-Gesundheit“ zu schaffen vom Gedanken der bestmöglichen Ausnützung von Synergien im Gesundheitswesen ausgegangen. Ein nachvollziehbarer und sinnvoller Ansatz. Nichtsdestoweniger dürfen die praktischen Auswirkungen einzelner damit in Verbindung stehender Maßnahmen nicht unbeachtet bleiben.

Dies gilt insbesondere für die Erweiterung der öffentlichen Kurzzurufnummern für besondere Dienste um die Kurzzurufnummer 1450 „Gesundheits-Erstkontakt“. Unter dieser Kurzzurufnummer soll dem Anrufer ausschließlich ein Erstkontakt- und Triageservice sowie ein Beratungsdienst in Zusammenhang mit Gesundheitsfragen angeboten werden.

Sollte diese öffentliche Kurzzurufnummer stark beworben und intensiv von Patienten genutzt werden, stellt sich die Frage, wie in der alltäglichen Praxis – sollte die öffentliche Kurzzurufnummer 1450 an eine andere Einrichtung, Institution oder Organisation zugeteilt werden als jener, welche für 144 Rettungsdienst, 141 Ärztenotdienst und 1484 Krankentransporte zuständig ist - einer Vermischung von Zuständigkeiten im Rahmen des Erstkontakts und Beratung bei Gesundheitsfragen mit Anforderungen von Leistungen aus dem Hilfs- und Rettungsdienst entgegen gewirkt werden soll.

Aus Sicht des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Salzburg, sollte die öffentliche Kurzurufnummer 1450 nicht österreichweit einer einzigen (1) Einrichtung oder Institution zur Aufgabenbesorgung zugeteilt werden.

Vielmehr sollte diese Rufnummer seitens des für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglieds der Bundesregierung in jedem Bundesland jener Einrichtung, Institution oder Organisation zugeteilt werden, der auch die öffentlichen Kurzurufnummern für Notrufdienste 144 „Rettungsdienst“ und 141 „Ärztendienst“ sowie die öffentliche Kurzurufnummer für besondere Dienste 1484 „Krankentransport“ zugeordnet ist.

Durch entsprechend geschultes Personal könnten hierbei positive Synergien aus der entsprechenden Rufnummernzuteilung gezogen werden.

Synergien, die sich sowohl positiv für die Kostenträger und die Dienstleister im öffentlichen Gesundheitswesen als auch für dessen Nutzer - die Patienten - auswirken.

Mit freundlichen Grüßen

Für das
Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Salzburg,



MedR Dr. Werner Aufmesser
Präsident